

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, gegen jedes ungesetzliche oder unbegründete Urteil Protest einzulegen. Die Art der Einlegung von Rechtsmitteln und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz sind fast die gleichen geblieben. Die Rechtsmittelfrist wurde auf sieben Tage vom Zeitpunkt der Urteilsverkündung und bei Inhaftierten vom Zeitpunkt der Zustellung der Urteilsausfertigung an festgesetzt.

Der fünfte Abschnitt der StPO regelt Fragen, die mit der *Vollstreckung des Urteils* Zusammenhängen (Art. 356 ff.). Dieser Abschnitt enthält im Vergleich zu dem entsprechenden Abschnitt der StPO von 1923 viel Neues.

Hier ist das Verfahren der Umwandlung von Gefängnishaft in Strafverbüßung in einer Arbeitskolonie sowie von Strafverbüßung in einer Arbeitskolonie in Gefängnishaft geregelt. Große Aufmerksamkeit wird auch der vorfristigen Befreiung von der Strafe, der bedingten Strafaussetzung und der Ersetzung der Strafe durch eine mildere Strafe gewidmet. Genauer wurden die Bedingungen und das Verfahren der Befreiung des Verurteilten von der Strafverbüßung bei chronischer Erkrankung an einer Geisteskrankheit oder einer anderen schweren Krankheit geregelt.

Eine der hauptsächlichsten Neuerungen dieses Abschnitts ist die erhebliche Erweiterung der Rechte der Aufsichtskommissionen bei den Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets zur Kontrolle über die Tätigkeit der Verwaltung der Besserungsarbeitsanstalten und zur Unterstützung der zur Besserungsarbeit Verurteilten. In Art. 363 ist festgelegt, daß über bedingte Strafaussetzung, vorfristige Befreiung von der Strafe sowie Umwandlung der Reststrafe in eine mildere Strafe vom Gericht am Ort der Strafverbüßung auf gemeinsamen Antrag der Verwaltung der Besserungsarbeitsanstalt und der Aufsichtskommission beim Exekutivkomitee entschieden wird.

Der sechste Abschnitt der StPO behandelt die *Nachprüfung rechtskräftiger Urteile, Beschlüsse und Verfügungen* der Strafgerichte.

Dieses Stadium des sowjetischen Strafprozesses stellt eine Ausnahme dar. Die Überprüfung der Verfahren durch Kassation ist nur auf Protest eines begrenzten Kreises von verantwortlichen Funktionären der Organe des Gerichts und der Staatsanwaltschaft zulässig. Die Aufhebung oder Abänderung eines rechtskräftigen Urteils im Kassationsverfahren kann nur im Falle der Ungesetzlichkeit oder mangelnden Begründetheit erfolgen, insbesondere (Art. 342) bei:

1. einseitiger oder unvollständiger Durchführung der Ermittlungen, des Untersuchungsverfahrens oder des Gerichtsverfahrens,
2. Nichtübereinstimmung der im Urteil dargelegten Schlußfolgerungen des Gerichts mit den tatsächlichen Umständen der Sache,
3. einer wesentlichen Verletzung strafprozessualer Bestimmungen,
4. unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes,
5. Nichtübereinstimmung der durch das Gericht ausgesprochenen Strafe mit der Schwere des Verbrechens und der Person des Verurteilten, d. h., wenn eine Strafe ausgesprochen wurde, die in ihrer Höhe offensichtlich ungerecht ist.

Es ist nicht Aufgabe der Kassationsinstanz, den Verurteilten zu begnadigen. Das gehört zur Tätigkeit des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR.

In den letzten beiden Abschnitten der StPO (Abschn. 7 und 8) sind die *Besonderheiten des Verfahrens in Jugendstrafsachen* (Art. 391 ff.) und der *Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen* gegenüber Personen geregelt, die gesellschaftsgefährliche Handlungen im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen haben oder nach der Verbrechensbegehung an einer Geisteskrankheit erkrankten (Art. 403 ff.).

In den letzten Jahren wurde auf Initiative des Zentralkomitees der KPdSU eine gewaltige Arbeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, zum Schutze der Rechte der Bürger, zur Verbesserung der Tätigkeit der Organe der sowjetischen Rechtsprechung, der Miliz und der Staatsanwaltschaft geleistet. Die neuen Justizgesetze sind Ausdruck des Bemühens von Partei und Regierung um die ständig weitere Vervollkommnung der Gesetzgebung unserer Republik, um die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen Verletzungen der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens. Sie haben im Kampf gegen die Kriminalität eine doppelte Aufgabe: einerseits die schweren Verbrechen mit aller Härte des Gesetzes zu bestrafen; andererseits bei Tätern, deren Tat eine einmalige Entgleisung darstellt und die nicht von großer Gesellschaftsgefährlichkeit ist, in der richtigen Weise erzieherisch zu wirken. Die neuen Justizgesetze orientieren auf eine richtige Verbindung der Maßnahmen gesellschaftlicher Einwirkung mit den Strafmaßnahmen in der Richtung, im Kampf gegen die Kriminalität nicht nachzulassen, sondern sie als Überbleibsel des Kapitalismus vollständig auszumerzen.

*(Übersetzt von Agnes Mehnert,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz)*

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Gaststättenrecht

Berlin 1960, 590 S., Ganzleinen, Preis: 8,40 DM.

Diese blaue Textausgabe faßt in sechs Abschnitten alle wichtigen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Gaststätten- und Beherbergungswesens zusammen.

Der erste Abschnitt enthält grundsätzliche Normen, so einen Auszug aus dem Gesetz über den Siebenjahrplan, das Arbeitsprogramm zur Durchführung der von der Handelskonferenz gestellten Aufgaben, die Statuten der HO-Gaststätten und HO-Kreisbetriebe, die AO über die Stellung, Rechte und Pflichten der HO-Gaststätten- und Hotelleiter, Vorschriften über An- und Verkauf von Waren und zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund.

Im zweiten Abschnitt sind die Bestimmungen über die Regelung der Polizeistunde, des Ausweis- und Meldewesens, die JugendschutzVO und Vorschriften über Veranstaltungen enthalten.

Der dritte Abschnitt enthält die zu beachtenden Hygienevorschriften.

Im vierten und fünften Abschnitt werden arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen wiedergegeben. Vorschriften über Steuern und Preise schließen die Sammlung. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Arbeit mit der Gesetzessammlung, die in den Handels- und Gaststättenbetrieben, in den Dienststellen der Volkspolizei und in den zuständigen staatlichen Organen gute Aufnahme finden wird.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

2: überarbeitete und ergänzte Auflage, Berlin 1961, 211 S., brosch., Preis: 2 DM.

Die erste Auflage dieser von Dr. Kurt Linkhorst zusammengestellten und mit Anmerkungen versehenen Gesetzessammlung hat in der Praxis eine gute Aufnahme gefunden. Sie war daher im Verlag relativ schnell vergriffen.

In der zweiten Auflage dieser für mehr als 100 000 Mitglieder der PGH, die Handwerkskammern, die staatlichen Organe und nicht zuletzt für die Handwerker aller Berufe wichtigen Sammlung ist das betreffende Gesetzesmaterial nach dem neuesten Stand wiedergegeben. Der Verfasser hat in seinen Anmerkungen zugleich die während der letzten Jahre gesammelten Erkenntnisse verwertet.

Neben der VO über PGH mit ihrer ersten Durchführungsbestimmung und dem Musterstatut der PGH enthält die Sammlung u. a. die Bestimmungen über die Sozialversicherung, die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, des Steuerrechts, der Kreditierung und der mit den PGHs in enger Verbindung stehenden Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

Es ist zu wünschen, daß diese erweiterte und inhaltlich verbesserte Textausgabe auch bei den Einzelhandwerkern Verbreitung findet, damit sie sich umfassend mit dem genossenschaftlichen Gedanken vertraut machen können und die Überlegenheit der sozialistischen Arbeitsform erkennen.